Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 6102.) Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen: 1) von Danzig nach Neufahrwasser, 2) von Heppens nach Oldenburg, und die Beschaffung der zur Bestreitung der Kosten des Grunderwerbs für die Berlin-Küstriner Eisenbahn erforderlichen Gelder. Vom 26. Mai 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt:

1) im Anschlusse an die Ostbahn und als Theil derselben eine Eisenbahn von Danzig nach Neufahrwasser,

2) eine Eisenbahn von Heppens nach Oldenburg

für Rechnung des Staates auszuführen.

§. 2.

Der für diese Eisenbahnen erforderliche Geldbedarf von

ad 1. .... 1,100,000 Rthlrn.,

ad 2. .... 2,500,000 =

sowie der Geldbedarf zu den auf 300,000 Rthlr. veranschlagten Grundentschädigungskosten für den Bau einer direkten Eisenbahn von Küstrin nach Berlin ist bis zur Höhe von 1,100,000 Rthlrn. resp. 2,500,000 Rthlrn. und 300,000 Rthlrn. aus der Staatskasse, zunächst durch Verwerthung der nach §. 6. des Gesetzes vom 30. Mai 1853. aus dem Ertrage der Eisenbahnabgabe für Rechnung des Staates angekauften, bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden niedergelegten Eisenbahn-Stammaktien zu entnehmen.

§. 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Finanzminister und dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Mai 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6103.) Gesetz, die Abänderung des Vereins-Zolltarifs betreffend. Vom 17. Juni 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, gleichzeitig mit dem Vollzuge des Handels- und Zollvertrages zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich vom 11. April d. J. die durch diesen Vertrag für den unmittelbaren Uebergang aus dem freien Verkehr Oesterreichs in das Gebiet des Zollvereins vereinbarten Zollbefreiungen und Zollermäßigungen für den Waareneingang über die Grenze gegen alle andere Staaten in Wirksamkeit zu setzen und für folgende unter Nr. 25. p. 2. der ersten Abtheilung des Vereins-Zolltarifs vom 1. Mai d. J. begriffenen Gegenstände, nämlich: Nüsse, trockene, andere, als welsche und Haselnüsse; Säfte von Obst, Beeren und Rüben zum Genuß, ohne Zucker eingekocht, Zollfreiheit eintreten zu lassen.

§. 2.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Juni 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6104.) Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 17. Juni 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, in Folge Uebereinkunft zwischen den Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten und auf Grund des Gesetzes vom heutigen Tage, die Abänderung des Vereins-Zolltarifs betreffend, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit Einschluß des Jadegebietes, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Juli d. J. an treten nachstehende Abänderungen des durch das Gesetz vom 1. Mai d. J. (Gesetz-Samml. S. 209.) verkündeten Vereins-Zolltarifs in Kraft:

I. Vom Eingangszolle befreit werden folgende Gegenstände:

1) Zündwaaren (aus Nr. 5. a. Anmerk. 4.);
2) Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte (Nr. 9. a.);
3) Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel (Nr. 9. b. 1.);
4) Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern (aus Nr. 11. b.);
5) rohes Garn von Flachs oder Hanf, Handgespinnst (Nr. 22. a. 1. β.);
6) die unter Nr. 25. p. 2. begriffenen Gegenstände, mit Ausschluß von Eichorien, getrocknete, und Fische, nicht anderweit genannt;
7) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi (Nr. 25. q. 2.);
8) grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen- und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Knicker) aus Marmor und dergleichen (aus Nr. 33. d. 1.);
9) Kälber (Nr. 39. b. 4.);
10) Schaafvieh (mit Ausnahme der Hammel) und Ziegen (Nr. 39. e.).

II. Von nachstehenden Gegenständen sind statt der im Tarif bestimmten die nebenbezeichneten Zollsätze zu erheben:

1) von Schmucksachen aus Eisen oder Stahl, soweit sie nicht unter Nr. 20. fallen (Nr. 6. f. 3. β.), vom Zentner 4 Rthlr. oder 7 Fl.;
2) von gepreßtem, geschliffenem, abgeriebenem, geschnittenem, gemustertem, massivem weißen Glase; auch Behängen zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfen, Glasperlen, Glasschmelz (Nr. 10. c.), vom Zentner 2 Rthlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Kr.;

3) von farbigem, bemaltem oder vergoldetem Glase, ohne Unterschied der Form; von Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (Nr. 10. e.), vom Zentner 4 Rthlr. oder 7 Fl.;

4) von Brüsseler und Dänischem Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian und allem gefärbten und lackirten Leder (Nr. 21. b.), vom Zentner 6 Rthlr. 20 Sgr. oder 11 Fl. 40 Kr.;

5) von Butter (Nr. 25. f.), vom Zentner 1 Rthlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Kr.;

6) von Käse (Nr. 25. o.), vom Zentner 1 Rthlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Kr.;

7) von Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, auch anderen Schilfwaaren, ordinairen, gefärbt (Nr. 35. a. 2.), vom Zentner 1 Rthlr. oder 1 Fl. 45 Kr., ohne Taravergütung;

8) von anderen, als den unter Nr. 38. a. genannten Thonwaaren (mit Ausnahme von Porzellan), einfarbigen oder weißen (Nr. 38. b. 1.), vom Zentner 1 Rthlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Kr.;

9) von weißem Porzellan (Nr. 38. c.) vom Zentner 1 Rthlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Kr.

III. In Folge der vorstehenden Bestimmungen erfährt die Benennung der Gegenstände in dem im Eingange erwähnten Vereins-Zolltarif folgende Abänderungen:

1) in Nr. 5. a. treten „Zündwaaren" aus der Anmerkung 4. in die Anmerkung 3.;

2) in Nr. 6. f. 3. β. kommen „Schmucksachen, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen", in Wegfall;

3) die Anmerkung zu Nr. 9. a. kommt in Wegfall;

4) in Nr. 11. a. werden hinzugefügt: „Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern";

5) in Nr. 25. p. treten an Stelle der Nr. 2. folgende Bestimmungen:

	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
2) Cichorien, getrocknete; Fische, nicht anderweit genannt	—	15	—	52½
3) Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Nüsse, trockene; Säfte von Obst, Beeren und Rüben, zum Genuß, ohne Zucker eingekocht		frei		frei;

6) die Anmerkungen 1. und 2. zu Nr. 25. q. 2. kommen in Wegfall;

7) in

7) in Nr. 33. a. werden hinzugefügt: „grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen- und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Knicker) aus Marmor und dergleichen."

§. 2.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Juni 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6105.) Verordnung, betreffend Abänderung des Reglements für die Westphälische Feuersozietät vom 26. September 1859. Vom 31. Mai 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, in Berücksichtigung der Anträge Unserer getreuen Stände der Provinz Westphalen, was folgt.

In Stelle der §§. 8. 20. 25. 55. 63. und 64. des Revidirten Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät vom 26. September 1859. (Gesetz-Samml. S. 477.), welche hierdurch aufgehoben werden, treten die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 8.

Im Uebrigen sind der Regel nach Gebäude aller Art zur Aufnahme bei der Sozietät geeignet. Die Direktion ist jedoch befugt, Versicherungs-Anträge abzulehnen, sowie bereits bestehende Versicherungen zu löschen:

1) wenn ein Gebäude durch feuerpolizeiwidrige Einrichtungen, schlechte Bauart, vernachlässigte Unterhaltung, schlechte Feuerungsanlagen oder durch sonstige Umstände, welche auch in der Persönlichkeit oder in der Handlungsweise des Versicherten oder der Bewohner des Gebäudes ihre Begründung finden können, einen außergewöhnlichen Grad der Feuersgefahr oder des Verfalls darbietet;

2) wenn

2) wenn Jemand Gebäude, welche mit den bei der Sozietät zu versichernden oder bereits versicherten Gebäuden in demselben Stadt- oder Amtsbezirke belegen sind, bei einer Privatgesellschaft versichert;

3) wenn ein Gebäude zum Abbruche verkauft ist.

§. 20.

Unter dieser Beschränkung hängt die Bestimmung der Summe, zu welcher Jemand seine Gebäude bei der Sozietät versichern will, von ihm selbst ab; die Sozietät ist jedoch nicht verpflichtet, Gebäude höher als zu $\frac{4}{5}$ ihres Taxwerthes in Versicherung zu nehmen resp. zu behalten. Findet hiernach eine Herabsetzung der Versicherung statt, und ist der Versicherte mit der betreffenden Festsetzung der Direktion nicht einverstanden, so kann er binnen drei Tagen nach Insinuation derselben durch eine bei dem Bürgermeister (Amtmann) abzugebende Erklärung von der beantragten Versicherung wieder Abstand nehmen, oder, wenn es sich um bereits bestehende Versicherungen handelt, diese sofort kündigen. Im letzteren Falle bleibt die Versicherung noch drei Monate nach erfolgter Kündigung zu der bisherigen Versicherungssumme bestehen, und ist die Direktion verpflichtet, die Hypothekengläubiger hiervon gemäß §. 63. sofort zu benachrichtigen.

§. 25.

Die Direktion ist befugt, Revisionen der versicherten Gebäude auf ihre Kosten durch geeignete Sachverständige jeder Zeit vornehmen zu lassen und die Versicherungssumme nach Maaßgabe des dadurch festgestellten Werthes herabzusetzen.

Will der Versicherte sich bei dieser Herabsetzung nicht beruhigen, so bleibt ihm überlassen, einen höheren Werth der Direktion nachzuweisen, oder nach Maaßgabe des §. 20. die Versicherung zu kündigen. In beiden Fällen tritt jedoch die Herabsetzung sofort in Kraft, und bleibt bis zur anderweiten Festsetzung der Direktion bestehen. Als Nachweis eines höheren Werthes ist die Direktion nur die Taxe des Kreisbaumeisters anzunehmen verpflichtet.

§. 55.

Der Versicherte ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß an dem vom Brande betroffenen Gebäude vor der Schadensaufnahme ohne Erlaubniß des Bürgermeisters (Amtmanns) keine Veränderungen vorgenommen und die vom Brande übrig gebliebenen Gebäudetheile und Materialien gegen weiteren Schaden und Entwendung geschützt werden. Eine schuldbare Vernachlässigung dieser Pflichten zieht eine von der Direktion festzusetzende und zur Sozietätskasse fließende Konventionalstrafe von 5 bis 50 Rthlr. nach sich. Liegt der Zuwiderhandlung gegen diese Pflichten eine betrügerische Absicht zum Grunde, so geht der Versicherte des Anspruchs auf Brandvergütung verlustig, jedoch unbeschadet der Rechte der Hypothekengläubiger (§. 64.).

§. 63.

In den Fällen der unfreiwilligen Löschung in Gemäßheit der §§. 8. 9. 10. und 30. hat die Direktion durch den Bürgermeister (Amtmann) Einsicht des Hypothekenbuchs nehmen zu lassen, und den eingetragenen Gläubigern, soweit deren Person und Aufenthaltsort aus dem Hypothekenbuche erhellt oder sonst der Direktion bekannt ist, durch die Post Nachricht zu geben. Einer Insinuation bedarf es nicht.

In den Fällen des §. 8. Nr. 1. 2. und 3. bleibt die Sozietät den eingetragenen Gläubigern noch drei Monate nach erfolgter Benachrichtigung in dem im §. 64. bestimmten Umfange verpflichtet, sofern nicht inzwischen eine andere Versicherung eingetreten ist.

Im Falle des §. 30. erfolgt die Löschung, wenn nicht binnen vier Wochen nach dem Abgange der Benachrichtigung die rückständigen Beiträge gezahlt worden.

Eine gleiche Benachrichtigung erfolgt im Falle des §. 25. und des §. 46.

§. 64.

Steht dem Versicherten nach §§. 10. 52. 55. und 69. ein Anspruch auf die Brandentschädigung nicht zu, so ist die Sozietät dennoch verpflichtet, dieselbe den Hypothekengläubigern soweit zu zahlen, als dieselben aus dem verpflichteten Grundstücke, oder, wenn ihnen zugleich ein persönliches Recht gegen den Eigenthümer dieses Grundstückes zusteht, auch aus dessen sonstigem Vermögen wegen ihrer Hypothekenforderung nicht zur Hebung gelangen. Die Zahlung erfolgt nach der den Gläubigern zustehenden gesetzlichen Priorität, oder, wenn die Direktion sich mit deren Prüfung nicht befassen will, zum gerichtlichen Depositorium bei dem Richter der belegenen Sache.

Zinsen von der Brandentschädigung zu zahlen, ist die Sozietät nicht verpflichtet.

Gegenwärtige Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1865.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6106.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Aktiengesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnbedarf" in Berlin vom 29. März 1865. Vom 13. Juni 1865.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. d. M. das in der ordentlichen Generalversammlung vom 29. März d. J. verlautbarte, revidirte Statut der „Aktiengesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnbedarf" in Berlin zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam bekannt gemacht werden.

Berlin, den 13. Juni 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Gr. v. Itzenplitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).